

Pferdehof Hilm

ZaH Zentrum für angewandte Heilwissenschaften
Hilm 1 · 85302 Gerolsbach
Tel 08445 928167 · Fax 08445 928196 · Mobil 0172 8611478
www.trakehner-hilm.de · hilm@unsere-theke.de



Polarpunkt

Rahmenvertrag Reitstunden, Reitkurse, Reiten und Ausritte

Reiter/in (im Folgenden "Reiter" genannt)

Vor-/Nach-Name _____ geboren am ____|____|_____
wohnhaft in _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
erreichbar unter _____
Telefon _____ Handy _____ eMail _____
reiterliche
Qualifikation _____

(bei Minderjährigen Name und Anschrift des / der Erziehungsberechtigten, im Folgenden "Erziehungsberechtigter" genannt)

Vor-/Nach-Name _____ geboren am ____|____|_____
wohnhaft in _____
Straße _____ PLZ _____ Ort _____
erreichbar unter _____
Telefon _____ Handy _____ eMail _____

Der Reiter nimmt auf eigenen Wunsch an Reit-/Longierstunden, Reitkursen mit/ohne Abzeichen, Reiten und Ausritten (im Folgenden "Reitprogramm" genannt) auf dem und im angrenzenden Gelände des Pferdehof Hilm teil. Eine Verpflichtung zur Wahrnehmung bzw. Teilnahme besteht nicht.

Der Erziehungsberechtigte stimmt zu stimmt nicht zu,
dass der Reiter auch an Reitprogrammen im offenen Gelände außerhalb des Pferdehofs Hilm teilnehmen darf.

Vertragsinhalt/-bedingungen

Dieser Rahmenvertrag (im Folgenden "Vertrag" genannt) wird unbefristet geschlossen zwischen o.a. Reiter und Frau Gertrud Elsenberger (im Folgenden "Pächterin" genannt).

Eine Kündigung bedarf der Schriftform und kann beiderseitig ohne besondere Frist erfolgen.

Das Reitprogramm wird durch die Pächterin und/oder durch die/den von ihr bestellte/n Reitlehrer/in/Fachkraft (im Folgenden "Reitlehrer" genannt) betreut und erfolgt, je nach Absprache, in Einzel-, Gruppen- oder Anfängerstunden.

Einzel abzurechnende Stunden/Aktivitäten aus dem Reitprogramm sind vor Beginn, 10ner Karten vor Beginn der ersten zahlungspflichtigen Aktivität zu zahlen.

10ner Karten haben eine Gültigkeit von 6 Monaten ab Erwerb, eine Verlängerung der Gültigkeit liegt allein im Ermessen der Pächterin. Bei Abbruch/Kündigung werden die bereits abgeholten Einheiten als normale Einzelstunden verrechnet. Ein sich ergebende Restbetrag wird dem Reiter rückvergütet.

Beim Reiten ist prinzipiell ein für den Reitsport ausgewiesener und für den Reiter geeigneter Helm zu tragen. Geritten werden darf nur mit für das Reiten geeigneten, geschlossenen Schuhen und geeigneter Kleidung.

Das Reitprogramm findet ausschließlich auf Pferden der Pächterin statt. Den Anweisungen von Pächterin, Reitlehrer und Stallpersonal ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Ordnung in der Sattelkammer ist aufrecht zu erhalten. Dazu gehören vor allem das Wegräumen von Putzzeug, Sattel und Trense, sowie das Kehren und beseitigen von Pferdeäpfeln am Putzplatz, Reitplatz und auf der Anlage des Pferdehofs.

Nach dem Reiten ist, besonders auch bei schlechtem Wetter oder nach Geländeritten, auf Sauberkeit und ggf. auf Trocknung des Sattels mit Zubehör sowie des Zaumzeugs zu achten.

Das Betreten der Koppeln ohne ausdrückliche Erlaubnis der Pächterin oder des von ihr bestellten und dazu autorisierten Eigen-/Fremdpersonals ist verboten. Der Pferdehof darf nur betreten werden, wenn das Reitprogramm stattfindet oder sich Pächterin, Reitlehrer oder Stallpersonal auf dem Hof befindet und ein Betreten erlaubt.

Das Füttern und Streicheln der Pferde ist grundsätzlich verboten!

Das Betreten des Hofes erfolgt uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko, genauso wie eine eventuelle, freiwillige Mithilfe des Reiters auf dem Hof vor oder nach dem Reitprogramm oder ein längerer Aufenthalt über die Zeit des Reitprogrammes hinaus!

Des Weiteren besteht seitens der Pächterin und/oder seitens des von ihr bestellten Eigen-/Fremdpersonals keine Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährige über die Zeit des Reitprogramms hinaus.

Unfälle bzw. Verletzungen des Reiters werden von der eigenen Kranken- und Unfallversicherung des Reiters und somit weder von der Pächterin noch ggf. vom, von ihr bestellten Eigen-/Fremdpersonal so auch Reitlehrer getragen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeder Reiter eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen sollte, in der der Reitsport mitversichert ist!

Das Betreten des Hofes für Gäste und Angehörige des Reiters erfolgt uneingeschränkt auf eigene Gefahr und eigenes Risiko! Außerdem ist für sie das Füttern und Streicheln der Pferde verboten.

Das Mitbringen von Hunden ist unerwünscht. Im von der Pächterin gewährten Ausnahmefall sind Hunde grundsätzlich an der Leine zu führen und der Hundekot auf der Anlage des Pferdehofs zu entfernen. Der Zutritt mit Hunden zu den Stallungen, Koppeln und Reit-/Longierplätzen ist ohne Ausnahme verboten!

Die Pächterin weist ausdrücklich darauf hin, dass für Gäste und Angehörige des Reiters sowie für Hunde der Sicherheitsabstand zu einem Pferd Minimum 6 Meter zu betragen hat.

Die Pächterin sowie das von ihr bestellte Eigen-/Fremdpersonal haftet allein im Rahmen und Umfang der Betriebs- und Pferdehaftpflichtversicherung der Pächterin mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist explizit ausgeschlossen.

Für persönliches Eigentum des Reiters übernimmt die Pächterin keinerlei Haftung.

Im Falle eines grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens seitens des Reiters sowie seitens Gästen und Angehörigen des Reiters hat der Reiter auf Verlangen der Pächterin die Kosten der Heilung des Pferdes, einen etwaigen Minderungswert, die für den Zeitraum der Wiederherstellung anfallenden laufenden Unterhaltskosten sowie bei Verlust des Pferdes dessen tatsächlichen Wert der Pächterin zu ersetzen.

Der Reiter bzw. sein Erziehungsberechtigter versichert mit seiner Unterschrift, dass er weiß, dass Reiten und der Umgang mit Pferden durch die von Natur aus gegebene Unberechenbarkeit des Pferdes eine Risikosportart mit einem hohen Verletzungsrisiko ist, die grundsätzlich auf eigenes Risiko stattfindet. Desweiteren stimmt er den hier aufgeführten Bedingungen des Vertrages uneingeschränkt zu.

Eine Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendwelchen Gründen unwirksam sein, so wird dieser Vertrag nicht seinem Gesamtinhalt nach unwirksam. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Passage rechtliche wirksame Regelungen zu vereinbaren, die dem Vertragsziel entsprechen oder ihm nahe kommen.

Hilm _____, den _____
Pächterin

_____, den _____
Reiter

_____, den _____
Erziehungsberechtigter